

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der allgemein bildenden Schulen und  
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-  
Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft  
Alexander.Kraft@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2303  
Telefax: 0431 988-/

11. Februar 2021

## Corona-Schulinformation 2021 - 011

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem heutigen Schreiben erhalten Sie Informationen zu folgenden Themen:

1. Nächste Öffnungsschritte für die Schulen ab dem 22. Februar 2021
2. Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern
3. Schnupfenplan
4. Erlasse zu Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen
5. Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfungen
6. Schulen-Corona-Verordnung

### 1. Nächste Öffnungsschritte für die Schulen ab dem 22. Februar 2021

Zu den nächsten Öffnungsschritten für Schulen haben Sie ein gesondertes Anschreiben von Frau Ministerin Prien an die Schulleitungen und Lehrkräfte erhalten. Das zweite Schreiben wollen Sie bitte an die Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern und Erziehungsberechtigten weiterleiten. Im Überblick gilt folgendes

- Verlängerung der aktuell geltenden SchulencoronaVO bis zum 21. Februar 2021
- Am 22. Februar 2021 ersten Öffnungsschritt mit Präsenzunterricht im Corona-Regelbetrieb an den Grundschulen (Jahrgänge 1 – 4)
- Sonderregelung gilt für die Grundschulen in den Kreisen und kreisfreien Städte mit diffusem, höheren Infektionsgeschehen. Hier wird in einer gesonderten Lagebewertung gemeinsam mit den lokalen Gesundheitsämtern am kommenden

Montag, den 15. Februar 2021, über die Verlängerung der Notbetreuung zunächst um eine Woche entschieden werden. Eine solche Lagebeurteilung und mögliche Verschiebung der Öffnungen betreffe zurzeit die kreisfreien Städte Flensburg und Lübeck sowie die Kreise Pinneberg und Herzogtum Lauenburg.

- Die Jahrgänge 5 – 13 bleiben weiterhin bis zunächst zum 7. März 2021 im Distanzlernen mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge. Die aktuellen Maßgaben insbesondere zur Notbetreuung, zum Vorhalten von Lernräumen und zu Präsenzangeboten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten fort.

Neu ist, dass ab 22.02.2021 außer den Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge auch diejenigen der Eingangsphase und der Qualifikationsphase 1 (Q 1) für Klassenarbeiten in Präsenz unter Hygienebedingungen in die Schule kommen können. Dies wird entsprechend auch für Klassenarbeiten in Jahrgängen der Sekundarstufe I, in denen abschlussrelevante Noten vergeben werden. Es ist jeweils eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen zwischen den Erfordernissen des Infektionsschutzes und der Notwendigkeit eines Leistungsnachweises in Präsenz.

Ein aktualisierter Hygieneplan wird derzeit erarbeitet und Ihnen mit der Corona-Schulinformation in der kommenden Woche übermittelt.

## **2. Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern**

Zum Umgang mit Beurlaubungsanträgen für Schülerinnen und Schülern, die selbst vulnerabel sind oder mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben, gilt weiterhin der Erlass zur Beurlaubung aus wichtigem Grund vom 14. September 2020. Der Erlass ist in der Anlage zu diesem Schreiben vorsorglich noch einmal beigelegt.

## **3. Schnupfenplan**

Sie erhalten in der kommenden einen aktualisierten Schnupfenplan. Eltern sind insbesondere noch einmal darauf hinzuweisen, dass Kinder mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben müssen.

## **4. Erlasse zu Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen**

Zusammen mit den Anschreiben von Frau Ministerin Prien hatten Sie bereits Hinweise zur Flexibilisierung der Klassenarbeits-Erlasse für die Primarstufe/Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen in diesem Halbjahr erhalten. Diese Regelungen eröffnen den Schulen substantielle Handlungsspielräume beim Umgang mit Klassenarbeiten, Klausuren und gleichwertigen Leistungsnachweisen, um sowohl mit den Gegebenheiten vor Ort als auch mit der Entwicklung des Pandemiegeschehens im

gesamten Land angemessen umgehen zu können. Orientierungshilfe für diesbezügliche Entscheidungen vor Ort sollte die jeweils sorgfältig vorzunehmende Abwägung zwischen den Erfordernissen einer angemessenen Berücksichtigung der Fächerpalette, der Sicherung adäquater Benotungsgrundlagen in den Fächern und der Ermöglichung einer konzentrierten Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen für die betroffenen Jahrgänge sein. In den Fällen, in denen Klassenarbeiten durch gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden, sollten angesichts der aktuellen Situation Formate den Vorzug erhalten, die nicht zu Lasten von Unterrichts- und Lernzeit unter Anleitung der Lehrkraft gehen. Im Interesse der Vergleichbarkeit von Leistungen und der Beförderung von Bildungsgerechtigkeit ist es überdies angeraten, Settings zu finden, in denen sich die Lehrkraft einen belastbaren Eindruck davon verschaffen kann, inwieweit im Distanzlernen erarbeitete gleichwertige Leistungsnachweise eine eigenständige Schülerleistung sind.

## **5. Hinweise zur Durchführung der Abschlussprüfungen**

Mit der Corona-Schulinformation 008 vom 28. Januar 2021 erhielten Sie Hinweise zu Anpassungen der Modalitäten in der Durchführung der Abschlussprüfungen in Reaktion auf das Infektionsgeschehen: geänderte Auswahlmodalitäten in den zentral geprüften Fächern, 30 Minuten Zeitzuschlag in allen schriftlichen Prüfungsfächern. Die Hinweise zur Prüfungsdurchführung in allen Fächern, die im ESA, MSA und im Abitur der allgemeinbildenden Schulen geprüft werden, wurden inzwischen gemäß den vorgenommenen Anpassungen überarbeitet. Sie werden die aktualisierten Hinweise unter den bekannten Links finden:

- für ESA und MSA: <https://za.schleswig-holstein.de/content/index.php>
- für die Abiturprüfungen:  
<https://za.schleswig-holstein.de/zabDokumente/?view=100&path=Abitur|2021>

## **6. Schulen-CoronaVO**

Die Schulen-CoronaVO wird zunächst ohne Änderungen verlängert für die Zeit ab 15. Februar 2021. Wegen der für die Zeit ab 22. Februar 2021 geltenden Verordnung erhalten Sie eine gesonderte Information in der kommenden Woche.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft